

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
**Pauke/Schlagzeug**  
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“  
der Hochschule für Musik und Theater München

**Vom 5. Juli 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

**Vorbemerkung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Pauke/Schlagzeug Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) <sup>1</sup> Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. <sup>2</sup> Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 23 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

## § 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Pauke/Schlagzeug sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Übung (Ü).

## § 4 Studieninhalte

(1) <sup>1</sup> Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sechs Modulen zusammen. <sup>2</sup> Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup> Die Lehrveranstaltung „Professionalisierung im Kernfach“ umfasst Lehraktivitäten, welche zur Vertiefung berufsspezifischer und profilbildender Qualifikationen im Bereich des Kernfachs beitragen. <sup>2</sup> Hierzu zählen insbesondere:

1. Orchesterstudien,
2. Organisation und Durchführung von Projekten,
3. offener, klassenübergreifender Unterricht und Kooperationen,
4. offene Masterclasses und
5. Workshops.

<sup>3</sup> Die Organisation dieser Lehraktivitäten obliegt dem Hauptfachlehrer.

(3) <sup>1</sup> Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. <sup>2</sup> Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup> Der Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtvolumen von einer SWS zu wählen, wobei für eine belegte SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann

ausschließlich studienjahresweise erfolgen. <sup>4</sup> Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) <sup>1</sup> Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. <sup>2</sup> Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

<sup>3</sup> Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. <sup>4</sup> Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>5</sup> Insgesamt können über Projekte maximal 10 ECTS-Punkte erworben werden.

## § 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

### **1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“**

**Modulprüfung:** „Hauptfach Pauke/Schlagzeug“

**Prüfungsart:** praktisch (ca. 40 min.)

**Regeltermin:** 2. Semester

**Bewertung:** benotete Studienleistung

**Inhalt:**

Ein 60-minütiges Programm ist vorzulegen, davon wählt die Prüfungskommission 6 Wochen vor der Prüfung die zu spielenden Werke aus. Das Programm muss folgende Instrumentenbereiche enthalten:

#### a) Mallett:

- zwei Stücke gehobenen Schwierigkeitsgrades für Vibraphon solo, z. B. von F. Donatoni „Omar“, Ch. Deane „Mourning dove sonnet“...
- zwei Stücke gehobenen Schwierigkeitsgrades für Marimba solo, z. B. von J. Schwandtner „Velocities“, N. J. Zivkovich „Ultimatum“...

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

b) Pauke:

- Zwei Solostücke im Schwierigkeitsgrad von E. Carters „Eight pieces for timpani solo“

c) Set up:

- Zwei Solostücke im gehobenen Schwierigkeitsgrad, z. B. von I. Xenakis „Rebonds“ oder M. Ishi „Thirteen Drums“...

Davon ist ein Stück auswendig vorzutragen.

d) Konzert:

Ein Konzert entweder für Mallett, Pauke oder Set up solo plus Klavier bzw. Orchester im gehobenen Schwierigkeitsgrad, z. B. von A. Koppel „Concerto for marimba and orchestra“, H. K. Gruber „Rough Music“ oder F. Cruixent „Focs d`artifici“...

**2. Modul „Abschlussmodul“**

**a) Moduleilprüfung:** „Masterkonzert“

**Prüfungsart:** praktisch (ca. 90 min.; bei innovativem/kreativem Projekt ca. 105 min.; öffentlich)

**Regeltermin:** 4. Semester

**Bewertung:** benotete Prüfungsleistung

**Prozentualer Anteil an der Gesamtnote:** 100 %

**Inhalt:**

Ein 120-minütiges Programm ist vorzulegen, davon wählt die Prüfungskommission 6 Wochen vor der Prüfung die zu spielenden Werke aus. Das Programm muss folgende Instrumentenbereiche enthalten:

1. Mallett:

- drei Stücke gehobenen Schwierigkeitsgrades für Vibraphon solo, z. B. von F. Donatoni „Omar“, H. Oehring „Firefox“ ...
- drei Stücke gehobenen Schwierigkeitsgrades für Marimba solo, z. B. von H.W. Henze „Five scenes from a snow country“, Th. Andrew „Merlin“, J. Drugman „Reflection on a Nature of Water“...

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

2. Pauke:

- Zwei Solostücke im Schwierigkeitsgrad von E. Carters „Eight pieces for timpani solo“

3. Set up:

- Zwei Solostücke im gehobenen Schwierigkeitsgrad, z. B. von I. Xenakis „Rebonds“ oder „Psappa“, N. Fukushi „Ground I“, H. Lachenmann „Interieur“...

Davon ist ein Stück auswendig vorzutragen.

#### 4. Zwei Konzerte:

- Zwei Konzerte im gehobenen Schwierigkeitsgrad entweder für Mallett, Pauke oder Set up solo plus Klavier bzw. Orchester, z. B. von T. Broström „Arena“, A. Koppel „Concerto for marimba and orchestra“, M. Eggert „Industrial“, D. Glanert „Mitternachtstanz“...

#### **b) Modulteilprüfung**

**Prüfungsart:** nach Wahl des Studierenden: praktisch (CD-Produktion [Aufnahmezeit: 10-20 min.] oder kreatives/innovatives Projekt [max. 15 min.]) oder schriftlich (ca. 10-15 Seiten: Textteil ca. 2.500 Zeichen/Seite inkl. Fußnoten, ohne Leerzeichen)

**Regeltermin:** 4. Semester

**Bewertung:** mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

#### **Inhalt:**

Nach Wahl des Studierenden:

- CD-Produktion: Die CD soll in der Regel die Aufnahme eines Ausschnitts aus dem Prüfungsprogramm des Masterkonzertes enthalten. Die Hochschule stellt im Rahmen des Möglichen Aufnahmetermine in ihrem Tonstudio zur Verfügung. Die Planung und Vorbereitung der Aufnahme wie auch die Nachbearbeitung (Schnitt, Abmischen) sind vom Studierenden eigenverantwortlich zu leisten. Verpflichtend ist ferner die Herstellung eines dazugehörigen Booklets (Programm, erläuternde Texte, Vita).
- Schriftliche Arbeit: Der Text bezieht sich thematisch auf das Prüfungsprogramm des Masterkonzertes. Er setzt sich in wissenschaftlicher oder essayistischer Form mit Aspekten der Werkanalyse und -interpretationen, des geschichtlich-biographischen Kontexts oder der Instrumentaltechnik auseinander.
- Innovatives/kreatives Projekt: Im Rahmen des Projektes wird das künstlerische Instrumentalspiel in einen Kontext gestellt, der über den klassischen Konzertauftritt hinausgeht. Möglich sind z.B. die Einbeziehung von multimedialen Präsentationsformen, Performance-Aspekten, Improvisation wie auch die Zusammenarbeit mit Komponisten, Literaten oder bildenden Künstlern. In Abhängigkeit vom jeweiligen Thema wird das Projektergebnis schriftlich bzw. medial dokumentiert und -falls möglich- im Masterkonzert präsentiert. Die Dauer des Masterkonzertes kann sich durch die Präsentation um maximal 15 Minuten verlängern.

## § 7 Testate

(1) <sup>1</sup> In folgenden Pflichtmodulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerische Praxis I
2. Künstlerische Praxis II

<sup>2</sup> In den Modulen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Kammermusik/Ensemble
2. Hochschulorchester/Kammerorchester

(2) <sup>1</sup> Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus. <sup>2</sup> Die Orchesterpflicht ist der Einteilung durch das Orchesterbüro entsprechend abzuleisten.

(3) <sup>1</sup> Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. <sup>2</sup> Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

## § 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten oder dritten Fachsemester aufnehmen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016.

München, den 5. Juli 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.

## Studienplan Masterstudiengang Pauke/Schlagzeug (Master of Music)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Hauptfach	E	1,5	16	1,5	16	1,5	16	1,5	12	6	60
	Professionalisierung	E	0,5	2	0,5	2	0,5	2	0,5	2	2	8
	Korrepetition	E	0,5	1	0,5	1	0,5	1	0,5	1	2	4
Abschlussmodul	Masterprojekt						6		10	0	16	
Künstlerische Praxis I+II	Kammermusik/Ensemble	Ü	1	3	1	3	1	3	1	3	4	12
	Hochschulorchester/Kammerorchester	Ü	3	2	3	2	3	2			9	6
Wahlpflicht	Wahlpflichtbereich		*	6	*	6	*	0	*	2	*	14
<b>Gesamt</b>			<b>6,5</b>	<b>30</b>	<b>6,5</b>	<b>30</b>	<b>6,5</b>	<b>30</b>	<b>3,5</b>	<b>30</b>	<b>23</b>	<b>120</b>

\* SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

### Modulübersicht

#### Masterstudiengang Pauke/Schlagzeug (Master of Music)

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 38 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 34 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis I 10 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis II 8 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht 14 ECTS-Punkte			